

## **Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft "Hilfen zur Erziehung" (KJA COESFELD)**

### **§ 1 - Zusammensetzung**

Der Kreis Coesfeld als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII) und die sich aus der Anlage zur Geschäftsordnung ergebenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und sonstiger Träger (§ 75 SGB VIII) aus dem Zuständigkeitsbereich schließen sich gemäß § 78 SGB VIII zu einer Arbeitsgemeinschaft "Hilfen zur Erziehung" (§§ 17, 18, 19, 20, 27 - 35, einschließlich der Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII, sowie der Hilfen gem. § 35 a) zusammen.

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und sonstige Träger, die Leistungen der Hilfe zur Erziehung im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes erbringen, können der Arbeitsgemeinschaft jederzeit durch schriftliche Erklärung und Anerkennung der Geschäftsordnung beitreten.

### **§ 2 - Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft**

1. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt das Ziel, eine kontinuierliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe und sonstiger Träger zu sichern (§ 4 SGB VIII).
2. In der Arbeitsgemeinschaft soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen (§ 78 S. 2 SGB VIII).
3. Die Arbeitsgemeinschaft berät alle Fachfragen ihres Zuständigkeitsbereichs, die sich im Zusammenhang mit der Jugendhilfeplanung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und den Planungen der freien Träger der Jugendhilfe und sonstiger Träger ergeben (§ 80, Abs. 3 SGB VIII).  
Dies sind insbesondere folgende Handlungsfelder:
  - Qualitätsentwicklung (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität)
  - Sozialraumanalyse und Infrastrukturentwicklung
  - Wirkungsorientierung / Evaluation der Ergebnisqualität
4. Die Arbeitsgemeinschaft erarbeitet Stellungnahmen, Berichte und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss des Kreises Coesfeld.

### **§ 3 - Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und Sachverständige**

1. Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder dieser Arbeitsgemeinschaft sind die namentlich benannten Vertreter/-innen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und sonstige Träger, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und an einer Gestaltungsaufgabe i.S.d. § 78 SGB

VIII interessiert sind (siehe Mitgliederliste).

3. Für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe nimmt der/die Fachdienstleiter/-in "Sozialpädagogische Dienste" stimmberechtigt an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil.
4. Die für Jugendhilfeplanung zuständige Fachkraft der Verwaltung des Kreises Coesfeld nimmt als beratendes Mitglied an der Arbeitsgemeinschaft teil.
5. Ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld kann an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Ein Vertreter des jeweiligen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege kann an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft als beratendes Mitglied teilnehmen.
7. Bei Bedarf können zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft externe Sachverständige beratend hinzugezogen werden.

#### **§ 4 - Ende der Mitgliedschaft, Austritt**

Der Austritt als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist jederzeit möglich. Der Austritt hat nicht die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft, sondern das Ausscheiden des kündigenden Mitglieds zur Folge. Es bedarf der Schriftform. Scheidet ein vom Träger benanntes Mitglied aus der Arbeitsgemeinschaft aus, ist zeitnah ein Nachfolger zu benennen.

#### **§ 5 - Sitzungen**

1. Die Arbeitsgemeinschaft tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen.
2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit in der weiteren sowie sachgerechten Verwendung von vertraulichen Daten und Informationen.
3. Zu den Sitzungen wird vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Tagesordnungspunkte jederzeit beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden schriftlich anmelden.

#### **§ 6 - Vorsitz und stellvertretender Vorsitz**

1. Der Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft wird durch Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bestimmt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
2. Der/die Vorsitzende hat folgende Aufgaben:
  - die Leitung der Arbeitssitzungen
  - die Einberufung der Arbeitssitzungen nach Absprache mit den Mitgliedern
  - die Vorbereitung, einschließlich der Erstellung der Tagesordnung
  - die Niederschriften der Protokolle durch die Arbeitsgemeinschaft genehmigen zu lassen

## **§ 7 - Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wird von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft bestimmt.
2. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört:
  - die Versendung der Einladung mit Tagesordnung
  - die Erstellung der Ergebnisprotokolle der Sitzungen
  - die schriftliche Weiterleitung von Stellungnahmen, Berichten und Empfehlungen an den Jugendhilfeausschuss.

## **§ 8 - Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeausschuss**

1. Der/die Vorsitzende oder sein/ihr /e Stellvertreter/in vertreten die Interessen der Arbeitsgemeinschaft gleichberechtigt nach außen und im Jugendhilfeausschuss.
2. Ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann gem. § 3 Ziff. 5 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 9 - Beschlüsse und Empfehlungen**

Die Arbeitsgemeinschaft kann Stellungnahmen, Berichte und Empfehlungen beschließen. Sie werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Minderheitenvoten und deren Begründungen sind auf Antrag zu protokollieren.

## **§ 10 - Sonstiges**

Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben

- die Selbständigkeit der freien Träger der Jugendhilfe und sonstiger Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§ 4 Abs. 1 S. 2 SGB VIII).
- die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) bezüglich Jugendhilfeplanung und
- die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (§ 79 Abs. 1 SGB VIII).

## **§ 11 - Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform. Beschlüsse darüber müssen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Sollte eine Bestimmung der Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam.

## **§ 12 - Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft "Hilfen zur Erziehung" tritt in der jetzigen Fassung am 17.02.2011 in Kraft.

**Anlage zur Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft 78 - Hilfen zur Erziehung -  
im Zuständigkeitsbereich des Kreises Coesfeld**

**- Mitgliederliste -**

Freie Träger der Jugendhilfe und sonstige Träger:

Herr Appelt, Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.

Frau Struve, Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Lüdinghausen

Herr Eisenbarth, Kinderwohnheim Dülmen gGmbH

Herr Schmitz, Martinistift gGmbH

Herr Wilczek, Malteser Werke gGmbH

Herr Große-Ahlert, Evangelische Jugendhilfe Münsterland gGmbH

Frau Bösing, Via\*log – Praxis für systemische Beratung und ambulante Erziehungshilfen

Herr Kißmann, Jugendhilfe Werne

Frau Ternieden, LWL Jugendhilfezentrum Marl

Frau Klein, Betriebshilfsdienst Coesfeld GmbH

Frau Pietsch, LWL - Heilpädagogisches Kinderheim Hamm

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege:

Frau Schulte, Caritasverband für die Diözese Münster e.V.

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe:

Herr Mohring, Herr Termath, Kreisjugendamt Coesfeld

Stand: 17.02.2011